

Satzung über Werbeanlagen und Automaten

vom 30. August 1976

I.	ZULÄSSIGKEIT VON WERBEANLAGEN	1
§ 1	Wohngebiete, Dorfgebiete	1
§ 2	Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen	2
§ 3	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	2
§ 4	Unzulässige Werbeanlagen	2
§ 5	Mischgebiete und Gewerbegebiete	2
§ 6	Automaten	2
II.	BESONDERE SCHUTZBEREICHE.....	3
§ 7	Schutz bestimmter Bauten	3
§ 8	Schutz bestimmter Straßen und Plätze	3
III.	BAUGENEHMIGUNG	3
§ 9	Genehmigungspflicht	3
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
§ 10	Werbeanlagenplan	4
§ 11	Bußgeld	4
§ 12	In-Kraft-Treten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 111 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5, Abs. 2 Nr. 1 und § 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 30. August 1976 folgende Satzung erlassen:

I. ZULÄSSIGKEIT VON WERBEANLAGEN

§ 1 Wohngebiete, Dorfgebiete

- (1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Dasselbe gilt:
 - a) für Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BBauG zu beurteilen ist und die nach der vorhandenen baulichen Nutzung unter die Baugebiete des § 1 Abs. 1 fallen.
 - b) Für Sondergebiete (SO), die nach der tatsächlichen Nutzung dem Gebietscharakter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Baugebiete entsprechen.

§ 2 Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen

- (1) Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen (Informationswerbung) sind in den Gebieten nach § 1 nur als Säulen, Tafeln und Schaukästen zulässig.
- (2) Folgende Maße sind höchstens zulässig:
 - a) Säulen Durchm. 1,20 m, Höhe 3,30 m
 - b) Tafeln 4 x DIN A 1
 - c) Schaukästen 2 x DIN A 1/0,15 m Tiefe
(Masse der DIN A 1: 0,594 m x 0,841 m)
- (3) Störende Häufung oder störende Wiederholung von für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sind unzulässig.
- (4) Hinweisschilder sollen in der Regel auf einer Anschlagtafel zusammengefasst werden.

§ 3 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

- (1) Die nach § 1 zulässigen Werbeanlagen dürfen nur an straßenseitigen Fassaden angebracht werden, und zwar
 - a) bei mehrgeschossigen Gebäuden im Erdgeschossbereich bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des Obergeschosses,
 - b) bei eingeschossigen Gebäuden bis unterhalb der Dachtraufe,
 - c) bei fensterlosen Gebäudewänden sowie bei Giebelseiten gelten die Buchst. a) und b) entsprechend.
- (2) Werbeanlagen von mehr als 0,5 qm Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Stechschilder bis 0,5 m Ansichtsfläche können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Straßengrenzungsline zurückgesetzt sind und die Oberkante der Werbeanlage, von der Geländeoberfläche gemessen, nicht höher als 2,50 m ist.
- (4) Störende Häufung oder störende Wiederholung von Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

In den Gebieten nach § 1 sind sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht unzulässig.

§ 5 Mischgebiete und Gewerbegebiete

- (1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebieten und Gewerbegebieten sind
 - a) Anlagen für Großflächenwerbungen (mehr als 10 x DIN A 1) an Gebäuden und
 - b) Werbeanlagen in Obergeschossen, auf Dächern, an Schornsteinen und freistehenden Mauern unzulässig.
In Gewerbegebieten können Anlagen für Großflächenwerbung (mehr als 10 x DIN A 1) an Gebäuden und Werbeanlagen in Obergeschossen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Gebäude stehen und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Dasselbe gilt für Gebiete, deren räumlicher Geltungsbereich sich aus dem Werbeanlagenplan (§ 10) ergibt.

§ 6 Automaten

- (1) Automaten sind in der Regel nur in Verbindung mit einer Gebäudewand zulässig.
- (2) Störende Häufung oder störende Wiederholung von Automaten sind unzulässig.

II. BESONDERE SCHUTZBEREICHE

§ 7 Schutz bestimmter Bauten

Werbeanlagen an Brücken, Überwegen und Stegen sind unzulässig.

§ 8 Schutz bestimmter Straßen und Plätze

- (1) Werbeanlagen und Automaten an der Außenseite der Altstadtmauer oder den sie ersetzenden Gebäudewänden und Freiflächen sind unzulässig.
- (2) Für Werbeanlagen innerhalb des Altstadtbereiches, und zwar innerhalb des Verlaufs der alten Stadtmauer entsprechend der Grenzen im Werbeanlagenplan vom 05.11.1974 gelten die §§ 2, 3, 4 und 6 und die nachstehenden Bestimmungen:
 - a) Werbeanlagen und Automaten dürfen den Altstadtcharakter nicht beeinträchtigen.
 - b) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Form, Farbe und Lichtwirkung untereinander und auf das Gebäude abzustimmen.
 - c) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf in der Regel bei bandartigen Werbeanlagen 0,50 m und bei Einzelschildern 0,60 m nicht überschreiten und höchstens 0,15 m auskragen. Durch Werbeanlagen dürfen Einzelbaukörper gestalterisch in der Fassade nicht zusammengezogen werden.
 - d) Automaten sollen nicht auf der der Straße zugewandten Fassade angebracht, sondern gestalterisch in die Fassade einbezogen werden.
 - e) Werbeanlagen dürfen nicht in senkrechter Buchstabenfolge angebracht werden.
 - f) Stechschilder und serienmäßig hergestellte Anlagen der Markenwerbung, die geeignet sind, das durch den Altstadtcharakter geprägte Straßenbild zu beeinträchtigen, dürfen nicht angebracht werden. Ausgenommen sind handwerklich und künstlerisch gut durchgearbeitete Berufszeichen. Die Ausladung über die Gebäudeflucht in den Verkehrsraum darf in der Regel höchstens 1 m betragen.

III. BAUGENEHMIGUNG

§ 9 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Werbeanlagen bedarf der Baugenehmigung.
- (2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die im Innenbereich (§ 2 Abs. 15 LBO) an der Stätte der Leistung nur vorübergehend aufgestellt oder aufgehängt werden sowie für Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 10 Werbeanlagenplan**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen auf den Werbeanlagenplan Bezug genommen wird, ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 05. November 1974 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Bußgeld

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung gelten die Vorschriften des § 112 LBO.

§ 12 In-Kraft-Treten

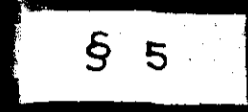
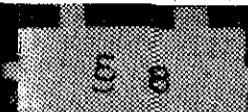
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Ortsbausatzung über Werbeeinrichtungen der Stadt Ravensburg vom 18.06.1956/26.11.1956 außer Kraft.

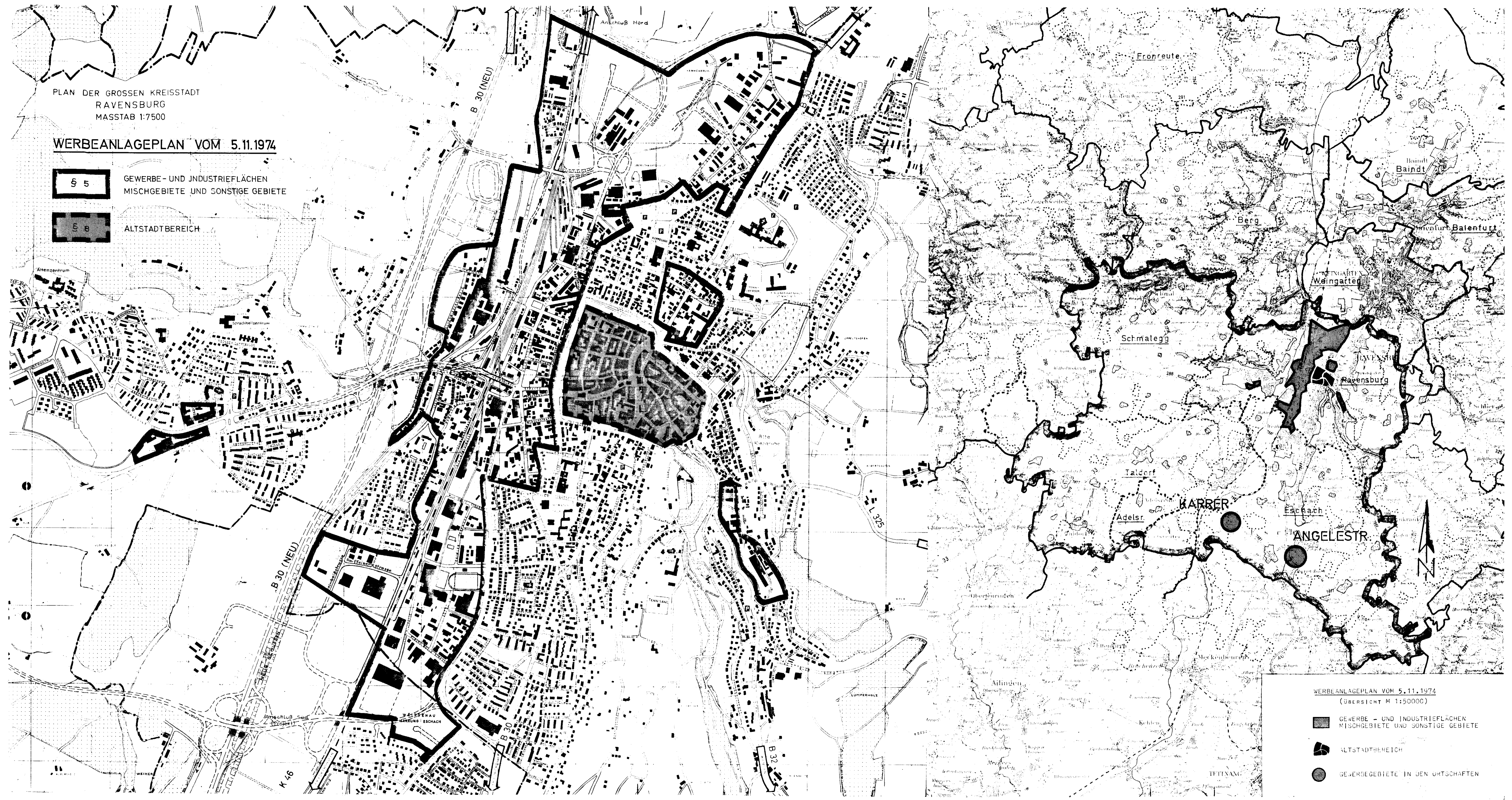
Anhang: Daten der Satzung




	Be- schluss- datum	Nr.	Ausferti- gungs- datum	In-Kraft- Treten	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Aus- gabe Ravensburg
					Nr. Datum
Sat- zung	30.08.76	126	---		--- 18.11.76

PLAN DER GROSSEN KREISSTADT
RAVENSBURG
MASSTAB 1:7500

WERBEANLAGEPLAN VOM 5.11.1974

-  § 5 GEWERBE - UND INDUSTRIEFLÄCHEN
MISCHGEBIETE UND SONSTIGE GEBIETE
-  § 8 ALTSTADTBEREICH



- WERBEANLAGEPLAN VOM 5.11.1974
(ÜBERSICHT M 1:50000)
-  GEWERBE - UND INDUSTRIEFLÄCHEN
MISCHGEBIETE UND SONSTIGE GEBIETE
 -  ALTSTADTBEREICH
 -  GEWERBEGEBIETE IN DEN ORTSCHAFTEN